

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Jens Adolphsen, Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 45

Olaf Benning

Internationale Prinzipien für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren

1. Kapitel: Einleitung

Das internationale Insolvenzrecht ist im Umbruch begriffen, und zwar weltweit. In Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark) gilt seit dem 31. Mai 2002 die EU-Insolvenzverordnung. In Deutschland gelten seit dem Jahr 2003 zudem die Regelungen der Art. 102 EGInsO als Durchführungsvorschrift zur EU-Insolvenzverordnung sowie die §§ 335ff InsO als autonomes internationales Insolvenzrecht. Damit nicht genug, einige vielbeachtete Initiativen haben in der jüngeren Vergangenheit einen erfolgreichen Abschluss gefunden. Manche dieser Initiativen haben eine regionale Zielrichtung, während sich andere mit den Wirkungen von grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren auf globaler Ebene befassen.

Auf weltweiter Ebene hat die Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) im Jahr 1997 ihre Arbeiten an dem Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen abgeschlossen, das interessierten Staaten zur Übernahme in ihr nationales Recht zur Verfügung steht. In Fortführung ihrer Bemühungen um eine weltweite Harmonisierung des Insolvenzrechts hat UNCITRAL im Jahr 2004 einen Gesetzgebungslaufplan zum Insolvenzrecht erstellt. Die Weltbank hat im Jahr 2005 ihre Grundsätze für effektive Systeme zu Insolvenzen und Gläubigerrechten im Entwurf vorgelegt. Diese Weltbankprinzipien 2005 basieren auf früheren Arbeiten der Weltbank aus dem Jahr 2001 (Grundsätze und Richtlinien für effektive Systeme zu Insolvenzen und Gläubigerrechten).

Die International Bar Association hat relativ früh damit begonnen, auf eine Vereinheitlichung oder zumindest Harmonisierung des internationalen Insolvenzrechts hinzuwirken. So hat sie bereits im Jahr 1988 das Mustergesetz zur Zusammenarbeit bei internationalen Insolvenzen (MIICA) verabschiedet und im Jahr 1995 das Konkordat zu grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren (IBA-Konkordat) beschlossen. Darüber hinaus hat die International Bar Association im Jahr 2000 ihren Entwurf zu einem Musterinsolvenzgesetz vorgestellt. Diese Rechtsinstrumente zielten zwar auf eine internationale Verbreitung, waren aber teilweise stark an dem U.S.-amerikanischen Insolvenzrechtssystem orientiert.

Weiter hat auf regionaler Ebene das American Law Institute im Jahr 2000 Prinzipien für die Zusammenarbeit zwischen den NAFTA-Staaten bei transnationalen Insolvenzen beschlossen. Schließlich hat im Mai 2007 INSOL Europe

die Richtlinien für die Kommunikation und Kooperation in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen in Europa verabschiedet. Bei INSOL Europe handelt es sich um eine internationale Vereinigung von Insolvenzverwaltern und auf Insolvenzen oder Restrukturierungen spezialisierten Beratern.

In jüngerer Zeit haben zudem zahlreiche Staaten ihr autonomes internationales Insolvenzrecht modernisiert oder vollständig überarbeitet. Hierzu gehört zunächst die Bundesrepublik Deutschland. Dort hat die Insolvenzordnung aus dem Jahr 1994 drei nebeneinander bestehende Insolvenzgesetze, d.h. die Konkursordnung und Vergleichsordnung in den alten Bundesländern sowie die Gesamtvollstreckungsordnung in den neuen Bundesländern, abgelöst. Die Insolvenzordnung ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und hat in Deutschland ein einheitliches und insgesamt moderneres Insolvenzrecht geschaffen. Im Ausland sind die NAFTA-Staaten USA und Mexiko, aber auch Großbritannien, Belgien, Spanien sowie Japan und die Volksrepublik China einige der wichtigsten Beispiele für eine Modernisierung oder Reform des jeweiligen nationalen Insolvenzrechts.

In die weltweiten Bemühungen zur Harmonisierung des internationalen Insolvenzrechts ist also endlich Bewegung gekommen. Die Bemühungen auf europäischer Ebene haben mehr als 40 Jahre gebraucht, um einen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtstext zu erreichen. Inzwischen hat sich die Geschwindigkeit, mit der internationale Organisationen und Einrichtungen Rechtstexte zur Harmonisierung auf diesem Gebiet vorlegen, deutlich erhöht. Gleichzeitig ist die Zahl der als „Entwurfsverfasser“ in Erscheinung tretenden Organisationen und Staaten erheblich gestiegen. Unter diesen Reformern ragen diejenigen internationalen Organisationen heraus, die weltweite Ziele verfolgen und in denen die meisten Staaten dieser Welt vertreten sind, insbesondere die Vereinten Nationen und die Weltbank.

Damit wird auf regulatorischer Ebene nachvollzogen, wozu die Globalisierung der Wirtschaft im Hinblick auf die Struktur von Unternehmen und Unternehmensgruppen bereits geführt hat: Immer häufiger haben deutsche Unternehmen Lieferanten und Dienstleistungserbringer im Ausland und verfügen über Niederlassungen oder rechtlich selbständige Tochtergesellschaften in unterschiedlichen Staaten. Die internationalen Finanzmärkte spiegeln die zunehmende grenzüberschreitende Verflechtung der Volkswirtschaften wider, was beispielsweise die ausländischen Direktinvestitionen von und nach Deutschland zeigen. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank erhöhten sich in dem Zeitraum von Ende 1980 bis Ende 1990 die deutschen Direktinvestitionen im Ausland von EUR 27 Milliarden auf EUR 100 Milliarden, die ausländischen Direktinvesti-

tionen in Deutschland von EUR 25 Milliarden auf EUR 57 Milliarden.¹ Von Ende 1995 bis Ende 2000 stiegen die deutschen Direktinvestitionen im Ausland weiter von EUR 172 Milliarden auf EUR 514 Milliarden, die ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland von EUR 74 Milliarden auf EUR 472 Milliarden. Zum Jahresende 2004 betrug der Bestand deutscher Direktinvestitionen im Ausland EUR 554 Milliarden, die des Auslands in Deutschland EUR 496 Milliarden. Auch der Außenhandelsumsatz der Bundesrepublik Deutschland ist traditionell sehr hoch: Im Jahr 2005 beliefen sich die Einfuhren nach Deutschland auf ca. EUR 625 Milliarden, die Ausfuhren aus Deutschland wurden mit ca. EUR 786 Milliarden beziffert.²

Teilweise haben die betroffenen Unternehmen lediglich bestimmte Vermögenswerte im Ausland, sei es in der Form eines Bankguthabens bei einer ausländischen Bank oder von Forderungen gegen Kunden mit Sitz im Ausland. In Betracht kommen zudem einzelne physische Gegenstände wie Waren, die an einen Kunden im Ausland unter Eigentumsvorbehalt geliefert und noch nicht bezahlt worden sind.

Der wirtschaftliche Zusammenbruch eines deutschen Unternehmens hat zunehmend Auswirkungen in andere Staaten, verfügt also über ein grenzüberschreitendes Element.³ Es ist naheliegend, dass diese Umstände umgekehrt für Unternehmen aus ausländischen Staaten ebenfalls gelten, sei es für den Luxusgüterkonzern aus Frankreich, das Softwareunternehmen aus den USA oder den Elektronikriesen aus Japan. So haben viele ausländische Unternehmen Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in Deutschland und anderen Staaten. Gerade innerhalb der Europäischen Union mit ihrem Binnenmarkt und der weitreichenden Harmonisierung des Wirtschaftsrechts entwickelt sich auf diese Weise ein internationales Unternehmensrecht, dessen Schlussstein das internationale Insolvenzrecht bildet.⁴ Ähnliches gilt für die Staaten der Nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA (d.h. die USA, Kanada und Mexiko) und generell für alle Staaten, in denen Unternehmen grenzüberschreitende Geschäfte abwickeln.

Als Reaktion darauf werden seit einigen Jahren Rechtsinstrumente zum internationalen Insolvenzrecht durch internationale Initiativen geschaffen, sei es auf

1 Zu der Entwicklung der ausländischen Direktinvestitionen zwischen 1980 und 2004, vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1992, S. 699f; 2000, S. 671f; 2003, S. 692; 2006 S. 678. Bei allen Angaben handelt es sich um die tatsächlich ermittelten Beträge, die nicht inflationsbereinigt sind.

2 Statistisches Bundesamt, Datenreport 2006, S. 253.

3 *Gottwald*, Grenzüberschreitende Insolvenzen (1997), S. 7; *Hamisch*, Festschrift für Merz, 1992, S. 159ff.

4 *Großfeld*, Internationales und Europäisches Unternehmensrecht (1995), S. 286; *Gottwald*, Grenzüberschreitende Insolvenzen (1997), S. 7.

völkerrechtlicher Ebene durch internationale Organisationen oder auf privater Ebene durch international tätige Interessenvereinigungen. Wichtige Ergebnisse dieser gesetzgeberischen bzw. Gesetzesvorbereitenden Tätigkeit liegen inzwischen vor. Die Europäische Union, die Vereinten Nationen, die Weltbank, das American Law Institute, die International Bar Association und INSOL verfolgen hierbei ähnliche Ziele: Die geschaffenen Rechtsinstrumente sollen die effektive Durchführung von grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren erleichtern, und zwar regelmäßig im Hinblick auf Liquidations- und Sanierungsverfahren.

Gemeinsam ist diesen Initiativen, dass sie einen funktionierenden rechtlichen Rahmen anstreben, um im Falle eines Zusammenbruchs international tätiger Unternehmen das Vermögen des Schuldners zu verwerten und die Erlöse gerecht unter den Gläubigern zu verteilen. Dabei stellen sich regelmäßig die Fragen, wie das auf mehrere Staaten verteilte und verschiedenen Rechtsordnungen unterliegende Schuldnervermögen effektiv erfasst, verwaltet und verwertet werden kann, ob einzelne Gruppen von Gläubigern besonderen Schutz genießen sollen, sowie auf welchem Weg gegebenenfalls das Unternehmen zum Vorteil aller Gläubiger als *going concern* erhalten und saniert werden kann.⁵ Von besonderer Bedeutung sind bei einer grenzüberschreitenden Insolvenz die Vorhersehbarkeit des Insolvenzverfahrens und der dabei anwendbaren Vorschriften sowie die Schnelligkeit und Effizienz des Verfahrens. Insoweit bestehen also bei einem grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren ganz ähnliche Vorgaben wie im Falle einer „normalen“ Insolvenz ohne Auslandsbezug. Allerdings ist die Komplexität deutlich höher, da unterschiedliche Rechtsordnungen, Sprachen und Kulturkreise involviert sind und häufig mehr als ein Verfahren gegen denselben Schuldner eröffnet werden kann.

Die vorliegende Untersuchung soll diesem Trend zur Internationalisierung und Harmonisierung nachgehen, der auf staatlicher ebenso wie auf staatenübergreifender Ebene zu beobachten ist. Dabei will sie Prinzipien ermitteln, die auf internationaler Ebene für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren gelten oder in der Entstehung begriffen sind.

A. Untersuchungsgegenstand

Die vorliegende Untersuchung will international geltende Prinzipien herausarbeiten, die für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren von Unternehmen bereits gelten oder in der Entstehung begriffen sind, entweder auf weltweiter Ebene oder im internationalen, aber geographisch beschränkten Bereich. Dabei soll es aus-

5 Gottwald/Kolmann, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch (2010), § 129 Rn. 1.

schließlich um die Prinzipien des Insolvenzverfahrensrechts gehen. Fragen des Insolvenzkollisionsrechts werden lediglich am Rande erörtert, soweit es für die jeweilige verfahrensrechtliche Problemstellung von Bedeutung ist.

Um die Prinzipien ermitteln zu können, die auf internationaler Ebene für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren bestehen, bedarf es zunächst der Begriffsklärung. In diesem Abschnitt soll insbesondere festgelegt werden, welche Bedeutung der Begriff des Insolvenzverfahrens hat, wie die grenzüberschreitenden Aspekte aussehen können und was unter einem internationalen Prinzip zu verstehen ist.

Wenn im Rahmen dieser Arbeit im Zusammenhang mit der EU-Insolvenzverordnung von „Mitgliedstaaten“ die Rede ist, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark gemeint. Die Gründe hierfür liegen in dem entsprechend eingeschränkten geographischen Anwendungsbereich der Verordnung. Im Hinblick auf das UNCITRAL Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen ist unter einem „Erlasstaat“ ein Staat zu verstehen, der das Insolvenz-Modellgesetz in sein nationales Recht übernommen hat oder dessen internationales Insolvenzrecht zumindest auf dem Modellgesetz beruht. Wenn bei der Erörterung der NAFTA-Kooperationsprinzipien auf die „NAFTA-Staaten“ Bezug genommen wird, so sind damit die drei Vertragsstaaten des *North American Free Trade Agreement* gemeint, d.h. die USA, Kanada und Mexiko.

I. Prinzipien

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen wird häufig von Prinzipien, Grundsätzen oder Konzepten gesprochen, die (tatsächlich oder vermeintlich) in bestimmten Rechtsordnungen gälten, die bestimmten Bereichen gemeinsam seien oder die es zu verwirklichen gelte. Dabei wird in aller Regel das jeweilige Verständnis der Begriffe „Prinzipien“, „Grundsätze“ oder „Konzepte“ nicht weiter erläutert. Die genaue Bedeutung dieser Begriffe erfordert häufig bereits bei der Betrachtung lediglich einer Rechtsordnung umfangreiche Untersuchungen des rechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Hintergrunds der betreffenden Rechtsordnung.

Auf internationaler Ebene, d.h. bei Berührung mit mehreren Rechtsordnungen, ist die Aufgabe der Begriffsklärung ein noch komplexerer Vorgang, der nicht unbedingt zu einem eindeutigen oder aussagekräftigen Ergebnis führen muss. Für die Zwecke dieser Arbeit wird deshalb auf eine eigene rechtstheoretische Untersuchung des Begriffs des „Prinzips“ verzichtet. Stattdessen soll der

Begriff der „Prinzipien bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren“ näher eingegrenzt werden, um losgelöst von der intensiven rechtstheoretischen Diskussion in der Lage zu sein, die zu Grunde liegenden Rechtsinstrumente auf das Vorhandensein derartiger Prinzipien zu untersuchen.

1. Begriff im Rahmen dieser Untersuchung

Unter einem Prinzip wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine Regelung, eine Empfehlung, ein Konzept oder ein Rechtsgedanke verstanden, die in mehreren der untersuchten Rechtsinstrumente enthalten sind. Dabei ist die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift, des Konzepts oder des Rechtsgedankens in den betreffenden Rechtsinstrumenten ebenso wenig von Bedeutung wie die Frage, ob es sich um geltendes Recht eines Staates, eine Empfehlung oder eine Modellregelung handelt. Zudem ist es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung grundsätzlich ohne Belang, ob das Rechtsinstrument von einer internationalen Organisation, einer berufsständischen Interessenvereinigung oder einer akademischen Stelle ausgearbeitet worden ist.

Um festzustellen, ob eine Regelung, die in einigen der untersuchten Rechtsinstrumente enthalten ist, für die Zwecke dieser Arbeit als Prinzip einzuordnen ist, werden quantitative und qualitative Kriterien herangezogen: Je größer die Zahl der Rechtsinstrumente ist, die eine bestimmte Regelung enthalten, desto eher ist ein Prinzip zu bejahen, und je weiter der regionale Geltungsanspruch oder die regionale Verbreitungsabsicht eines Rechtsinstruments ist, desto stärker wiegt dieses Rechtsinstrument für die Festlegung von Prinzipien. Darüber hinaus kann die tatsächliche Geltung einer Regelung in einzelnen Staaten als zusätzliches Argument für die Bejahung eines Prinzips dienen, ohne aber Voraussetzung hierfür zu sein. Diese Kriterien gelten nicht nur für Regelungen aus den untersuchten Rechtsinstrumenten, sondern ebenfalls für Empfehlungen, Konzepte und Rechtsgedanken. Dabei ist für die Zwecke dieser Arbeit unerheblich, inwieweit ein Rechtsinstrument rechtlich verbindlich ist und ob ein Organ an der Ausarbeitung oder Verabschiedung mitgewirkt hat, das zur Gesetzgebung oder anderweitigen Annahme verbindlicher Vorschriften berufen ist.

2. Rechtstheoretischer Begriff

Die genannte Beschreibung des Begriffs „Prinzip“ weicht von den gängigen Definitionen ab, die in der rechtstheoretischen Diskussion vertreten werden.⁶ Wenn beispielsweise *Alexy* zu der Struktur von Grundrechtsnormen die These aufstellt, die wichtigste strukturtheoretische Unterscheidung für die Theorie der Grundrechte sei die Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien,⁷ so mag das für die Rechtstheorie und seine Erörterung der Grundrechte zutreffen. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung jedoch spielt es keine Rolle, ob ein Rechtsinstrument international geltende *Regeln* oder *Prinzipien* im rechtstheoretischen Sinne enthält, solange es sich nur um Gemeinsamkeiten handelt, die eine schnelle und effektive Durchführung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren fördern. Auf den rechtstheoretischen Hintergrund soll im Folgenden deshalb nur kurz eingegangen werden.

Nach *Dworkin* besteht eine Rechtsordnung aus einer endlichen Zahl von Rechtsnormen, auch Regeln genannt, und wenn ein zu entscheidender Streitfall darin nicht eindeutig geregelt ist, so greife der Richter auf Prinzipien zurück.⁸ Bei Prinzipien handele es sich um zusätzliche bindende Elemente und Maßstäbe des Rechts außerhalb der Rechtsnormen, die unabhängig von den bestehenden Rechtsnormen existierten und nicht aus diesen abzuleiten seien. Der Richter, der zur Entscheidung nach Gesetz und Recht verpflichtet ist, sei an die in dem Streitfall einschlägigen Prinzipien gebunden, auch wenn sie nicht als Rechtsnormen schriftlich gefasst sind. Bei *Dworkin* sind die Prinzipien überwiegend moralisch begründet und beruhen gerade nicht auf der Autorität und Legitimität der jeweiligen Institutionen, die Rechtsnormen schaffen. Die analytische Rechtstheorie, zu deren Vertretern *Dworkin* zu zählen ist, greift zur Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien neben anderen Kriterien auf die Normstruktur der Rechtssätze zurück:⁹ Prinzipien seien Rechtfertigungsgründe, aus denen erst im Zusammenspiel mit anderen Prinzipien anwendbare Normen entwickelt werden.

6 Einen Überblick über die verschiedenen Meinungen zu der Bedeutung des Begriffs „Prinzip“ geben beispielsweise *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1991), S. 168ff, 226f, 421ff und 474ff sowie *Rüthers*, Rechtstheorie (2007), Rn. 491a ff (zu positiven Rechtsnormen und den ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien nach *Dworkin*) und 756ff (allgemein zu der Abgrenzung zwischen Gesetzesvorschriften und Prinzipien). Eine Darstellung zu der Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien, insbesondere zu den unterschiedlichen Kriterien, findet sich bei *Alexy*, Rechtsregeln und Rechtsprinzipien, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann*, Elemente einer juristischen Begründungslehre (2003) S. 217ff; *ders.*, Theorie der Grundrechte (1985), S. 72ff.

7 *Alexy*, Theorie der Grundrechte (1985), S. 71.

8 *Dworkin*, Bürgerrechte ernstgenommen (1984), S. 46ff und 54ff.

9 Zu der analytischen Rechtstheorie, vgl. *Rüthers*, Rechtstheorie (2007), Rn. 491a ff und 756d.

Danach komme es in der Rechtsanwendung bei Prinzipien zu einer Abwägung, während der Richter unter Normen subsumieren kann.

Eine andere, häufig vertretene Auffassung stellt für die Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien auf inhaltliche Kriterien ab. Danach sei eine Vorschrift als Rechtsprinzip zu qualifizieren, wenn sie zu einem obersten Rechtsgrundsatz, zur Rechtsidee oder zu einem moralischen Wertungsgehalt verbunden ist.¹⁰ Dem Ansatz von *Röhl* zu Folge werden aus verschiedenen ausformulierten Regeln des Rechts die Gemeinsamkeiten abgeleitet, indem mittels systematischer Auslegung die gemeinsamen Grundgedanken ermittelt werden, die „Tiefenstrukturen des Rechts“.¹¹ Bei den auf diesem Wege festgestellten Gemeinsamkeiten handele es sich um Rechtsprinzipien.

Nach der Rechtsquellenlehre, die vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis verbreitet ist, können Prinzipien von Vorschriften danach abgegrenzt werden, ob die Norm im Rahmen eines staatlichen Verfahrens (durch den Gesetzgeber oder als Richterrecht) gesetzt wurde oder gewohnheitsmäßig entstanden ist.¹²

Dagegen bestimmt *Alexy* in seiner Prinzipientheorie zu der Abgrenzung zwischen Regeln und Prinzipien, dass Prinzipien Optimierungsgebote seien.¹³ Prinzipien seien als Normen anzusehen, die gebieten, dass etwas im Vergleich zu den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in einem möglichst hohen Maße realisiert wird. Die Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien sei eine „qualitative Unterscheidung und keine Unterscheidung dem Grade nach“.¹⁴ Seine Prinzipientheorie wendet *Alexy* vorwiegend in dem Bereich der Grundrechte an, einer in sich schlüssigen Vorgehensweise, da es sich bei den Grundrechten wohl ausnahmslos oder zumindest zu einem ganz überwiegenden Teil um Prinzipien im Sinne des Verständnisses von *Alexy* handelt.¹⁵

Die Bedeutung von „Prinzipien“, die dieser Untersuchung zu Grunde liegt, ist wesentlich weiter zu verstehen als die rechtstheoretischen Definitionen oder Beschreibungen dieses Begriffs. Prinzipien im Sinne dieser Arbeit können weder

10 *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (1991), S. 302ff. Hierzu auch *Rüthers*, Rechtstheorie (2007), Rn. 756c.

11 *Röhl*, Allgemeine Rechtslehre (2001), § 32 I und III. Hierzu auch *Rüthers*, Rechtstheorie (2007), Rn. 756a.

12 *Dworkin*, Bürgerrechte ernstgenommen (1984), S. 46ff, 54ff (insbesondere S. 65) und S. 81ff. Zu der Rechtsquellenlehre, vgl. *Rüthers*, Rechtstheorie (2007), Rn. 217ff und 756b.

13 *Alexy*, Rechtsregeln und Rechtsprinzipien, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann*, Elemente einer juristischen Begründungslehre (2003) S. 217 (224); *ders.*, Theorie der Grundrechte (1985), S. 75ff; Hierzu auch *Rüthers*, Rechtstheorie (2007), Rn. 758ff.

14 *Alexy*, Theorie der Grundrechte (1985), S. 76f.

15 *Rüthers*, Rechtstheorie (2007), Rn. 758b. Hierzu sei auf einige von *Alexy* genannte Fallbeispiele verwiesen, vgl. *Alexy*, Rechtsregeln und Rechtsprinzipien, in: *Alexy/Koch/Kuhlen/Rüßmann*, Elemente einer juristischen Begründungslehre (2003) S. 217 (221f, 226, 230ff).